

Qualitätsbericht

Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B – Soziales, Telefon: 01888/644-8953, Fax: 01888/644-8994 oder

E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Qualitätsmerkmale der Statistik:
Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	2
2 Zweck und Ziele der Statistik	3
3 Erhebungsmethodik	4
4 Genauigkeit	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	5
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	5
8 Weitere Informationsquellen	5

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik:** Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 1.2 Berichtszeitraum:** Es wird eine Bestandserhebung zum 31. Dezember des Berichtsjahres durchgeführt.
- 1.3 Erhebungstermin:** Die Bestandserhebung erfolgt zum 31. Dezember des Berichtsjahres.
- 1.4 Periodizität:** jährlich
- 1.5 Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder und Kreise/ kreisfreie Städte
- 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe (bis Ende 2004: Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 1.8 Rechtsgrundlagen:**
 - 1.8.1 Bundesrecht:** Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet §121 Nr. 1 Buchstabe b des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 10 Nr.10 a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu §122 Abs.2 SGB XII.
- 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet

werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1. Erhebungsinhalte: Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. Die Leistungen der Grundsicherung sollen dazu beitragen, die so genannte „verschämte Armut“ einzugrenzen. Hintergrund ist der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.

In den Erhebungsbereich der Statistik über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind im Sinne des §43 Abs.2 des sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist. Darüber hinaus müssen die Personen, die einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen möchten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§41 Abs.1 SGB XII). Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt (§44 Abs.1 SGB XII).

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Antragsberechtigte, deren Kinder oder Eltern über ein erhebliches Einkommen (mehr als 100.000 Euro pro Jahr) verfügen (§43 Abs.2 SGB XII)
- Antragsberechtigte, die gemäß §1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind
- Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§41 Abs.3 SGB XII)

2.2 Zweck der Statistik: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Daten über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Der Katalog der erfassten Merkmale ist breit: Neben klassischen personenbezogenen oder soziodemographischen Grunddaten (Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, etc.) werden auch detaillierte Angaben über die Höhe und Dauer des Leistungsbezugs erhoben. Darüber hinaus stellt die Statistik Angaben zur Ursache der Leistungsgewährung und zur Art der von den Leistungsberechtigten angerechneten Einkommen bereit.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen die parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Länderministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) und die Kommunalverwaltungen. Daneben zählen natürlich auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die breite Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus

sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die Erhebung über die Bundesstatistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) jährlich zum 31. Dezember des Berichtsjahres durchgeführt. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §125 SGB XII in Verbindung mit §15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig.
- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen. Für Zusatzaufbereitungen des Bundes stellen die Statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt jährlich Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlanteil von 25% der Leistungsempfänger zur Verfügung.
- 3.3 Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck für die Erhebung der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Im Rahmen der Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

5 Aktualität und Pünktlichkeit:

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestandes des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Ergebnisse der Jahresherhebung werden ca. 10 – 11 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung der Jahresbestandserhebung üblicherweise früher.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das bis dahin geltende GSiG außer Kraft gesetzt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Inhalte der Empfängerstatistik haben sich durch die Einordnung ins SGB XII im Wesentlichen nicht verändert. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

In der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wurden bis einschließlich des Berichtsjahres 2002 der nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII begünstigte Personenkreis zum Großteil mit erfasst. Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sah dann für ab 65-Jährige sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicher stellt. Die Leistungen der Grundsicherung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem 4. Kapitel des SGB XII) sind der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten. Sollten diese monatlich ausgezahlten Beträge zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, kann von den Hilfeempfängern zusätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beantragt werden. Ferner hat ein großer Teil der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (bis Ende 2004 sog. „Hilfe in besonderen Lebenslagen“), die in Einrichtungen leben, zusätzlich Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

8 Weitere Informationsquellen:

Die Bundesergebnisse der Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden jährlich sowohl online als auch in gedruckter Form veröffentlicht. Die Online-Veröffentlichungen können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Kostenfreies Datenangebot:

- Pressemitteilung vom 3. Dezember 2004 (<http://www.destatis.de>)
- Basisdaten: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab ca. April 2005) (http://www.destatis.de/themen/d/thm_sozial.htm)
- Grundsicherung (Fachserie) (ab ca. Mai 2005) (<http://www-ec.destatis.de>)

Kostenpflichtiges Datenangebot:

- Wirtschaft und Statistik
(<http://www-ec.destatis.de>)

Gedruckte Veröffentlichung:

- Statistisches Bundesamt: „Das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland“, Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt: „Wirtschaft und Statistik“, Wiesbaden

Weitere Informationen enthält folgende Veröffentlichung:

- **Fichtner/Wenzel (Hrsg.):** „Kommentar zur Grundsicherung. SGB XII – Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Auszug), Bundeskindergeldgesetz (Auszug)“, Verlag Franz Vahlen, München (2005).
- **Renn, Heribert/Schoch, Dietrich:** „Grundsicherungsgesetz; Lehr- und Praxiskommentar (LPK – GSiG)“, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Regional tiefer gegliederte Daten (z.B. auf Regierungsbezirks-, Kreis- bzw. Gemeindeebene) liefert das jeweils zuständige Statistische Landesamt.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe VIII B „Soziales“
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Tel.: 0 18 88/6 44 89 53
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

Ansprechpartnerin ist Frau Lemmer (Tel. 01888/644-8157)

Schlüssel : Ursache der Leistungsgewährung

- 1 Überleitung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ohne vorherigen Unterhaltsrückgriff
- 2 Überleitung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) mit vorherigem Unterhaltsrückgriff gemäß § 94 SGB XII
- 3 Wegfall von Erwerbseinkommen/Lohnersatzleistungen des Antragsberechtigten
- 4 Wegfall oder Einschränkung einer finanziellen Absicherung durch den/die Ehepartner(in) bzw. Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft
- 5 Wegfall von Unterhaltsleistungen der Kinder und/oder Eltern des Antragsberechtigten
- 6 Wegfall anderer Einkommen (z.B. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehepartners, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung)
- 7 Erhöhter Ausgabenbedarf (z.B. Unterkunfts-, Heizkosten, Gehbehinderung, GKV-Beträge)
- 8 Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- 9 keiner der vorher genannten Schlüssel

Informationsblatt

als Bestandteil des Fragebogens für die Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) jährlich zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres durchgeführt. Mit ihr sollen umfassende und zuverlässige Daten über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen haben Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Diese Leistungen sollen den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt decken. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sieht in der Regel keinen Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern vor.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nr. 1 Buchstabe b des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 10 a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 2 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen, auskunftspflichtig. Sachlich zuständig ist gem. § 97 Abs. 1 SGB XII der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Örtlich zuständig für die Leistung ist nach § 98 Abs. 1 Satz 2 SGB XII der Träger, in dessen Bereich der gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. Für die stationäre Leistung ist gem. § 98 Abs. 2 SGB XII der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben.

Die Angaben zum Gemeindeteil bezüglich des Wohnorts der Leistungsberechtigten und die Angaben zu den Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen, sind nach § 125 Abs. 1 SGB XII freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Trennung und Löschung

Der Name und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie der Name und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind gemäß § 123 Abs. 1 SGB XII Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Eingangsprüfung von dem übrigen Datensatz getrennt, gesondert aufbewahrt und zum frühest möglichen Zeitpunkt gelöscht. Die Kennnummer wird von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie darf keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. In den Erhebungsbereich der Statistik über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind im Sinne des § 43 Abs. 2 des sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist. Darüber hinaus müssen die Personen, die einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen möchten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 41 Abs. 1 SGB XII). Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt (§ 44 Abs. 1 SGB XII).

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Antragsberechtigte, deren Kinder oder Eltern über ein erhebliches Einkommen (mehr als 100.000 Euro pro Jahr) verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB XII)
- Antragsberechtigte, die gemäß § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind
- Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 41 Abs. 3 SGB XII)

Meldung zur Statistik

Bei der Erhebung über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ein Fragebogen verwendet, der den Jahresendbestand zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres erfasst. Für jede Person, die Leistungen der Grundsicherung erhält, ist ein Fragebogen auszufüllen. Die ausgefüllten Bögen müssen spätestens bis zum

Beginn der Leistungsgewährung

In diesem Feld ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem die bedarfsorientierte Grundsicherung erstmals gewährt wurde. In die vorgesehenen Positionen sind sowohl Monat (zweistellig) als auch Jahr (vierstellig) einzutragen,

z.B. Februar 2003 →

0	2
---	---

2	0	0	3
---	---	---	---

Da der *"Beginn der Leistungsgewährung"* auf die jeweilige Person bezogen einen festen Zeitpunkt darstellt, welcher sich nicht ändert, kann das Datum von dem Fragebogen des vorangegangenen Jahres übernommen werden.

Ursache der Leistungsgewährung

(gem. Schlüssel auf der Rückseite des Fragebogens)

Zur Kennzeichnung der *"Ursache der Leistungsgewährung"* sind maximal zwei Angaben zulässig. Es ist mindestens eine Eintragung anhand des Schlüssels auf der Rückseite des Fragebogens linksbündig vorzunehmen. Hierbei sollten diejenige(n) Ursache(n) ausgewählt werden, die hauptsächlich dafür ausschlaggebend sind, dass die jeweilige Person bedarfsorientierte Grundsicherung in Anspruch nehmen muss. **Maßgebend sind jeweils die Umstände, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Grundsicherung vorliegen.** Die personenspezifischen Ursachen der Leistungsgewährung können somit aus dem ersten Fragebogen in die Vordrucke der Folgejahre übernommen werden. Sofern zur Ursache der Leistungsgewährung keine Informationen vorhanden sind, ist die Signatur "keiner der vorher genannten Schlüssel" (Schlüssel 9) anzugeben.

Die Signatur *"Überleitung aus der Hilfe zum Lebensunterhalt ohne vorherigen Unterhaltsrückgriff"* (Schlüssel 1) ist für bisherige Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) einzutragen, welche im jeweiligen Berichtsjahr Beziehende von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII geworden sind. Dabei handelt es sich um einen um Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen um volljährige Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Diese Ursache ist nur dann anzugeben, sofern im vorherigen HLU-Leistungsbezug kein Unterhaltsrückgriff auf Kinder oder Eltern stattgefunden hat.

"Überleitung aus der Hilfe zum Lebensunterhalt mit vorherigem Unterhaltsrückgriff gemäß § 94 SGB XII" (Schlüssel 2) ist einzutragen, wenn eine Person zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) erhält und diese Person einen **Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht** gegen Kinder bzw. Eltern hat. Gemäß § 94 SGB XII geht dieser Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Die entstehenden Kosten kann der Träger der Sozialhilfe demnach beim Unterhaltsverpflichteten geltend machen. Die Grundsicherungsleistung nach dem 4. Kapitel des SGB XII sieht einen solchen Unterhaltsrückgriff im Gegensatz zur Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht vor (vgl. § 43 Abs. 2 SGB XII).

Die Ursache *"Wegfall von Erwerbseinkommen/Lohnersatzleistungen des Antragsberechtigten"* (Schlüssel 3) ist beispielsweise dann anzugeben, wenn ein(e) Grundsicherungsempfänger(in) aus dem Erwerbsleben ausscheidet und die Rente im Gegensatz zum Einkommen als Berufstätige(r) nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu finanzieren. Gleiches ist der Fall, wenn vorher erfolgte Zahlungen von Lohnersatzleistungen eingestellt werden. Zu den Lohnersatzleistungen gehören Krankengeld, Verletzten- und Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Vorruhestandsgeld und Altersübergangsgeld.

Die Ursache *"Wegfall oder Einschränkung einer finanziellen Absicherung durch den/die Ehepartner(in) bzw. Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft"* (Schlüssel 4) bezieht sich im Gegensatz zur dritten Ursache nicht auf die finanzielle Situation des Antragsberechtigten sondern vor allem auf die finanzielle Situation des mit dem Antragsberechtigten verheirateten bzw.

des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft. Gemäß § 43 Abs. 1 SGB XII ist das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehepartners bzw. Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Sofern bei dieser Person Einkommen vermindert wird oder wegfällt mit der Folge, dass das Einkommen nicht mehr ausreicht um den Lebenspartner ausreichend zu unterstützen und dieser dadurch hilfebedürftig wird, ist diese Ursache im Fragebogen anzugeben.

Die Ursache *"Wegfall von Unterhaltsleistungen der Kinder und/oder Eltern"* (Schlüssel 5) ist immer dann anzugeben, wenn vorherige freiwillige Leistungen der Kinder und/oder Eltern des Antragsberechtigten entfallen, so dass bis dahin Bedürftigkeit vermieden werden konnte (z. B. auch mietfreies Wohnen).

"Wegfall anderer Einkommen" (Schlüssel 6) sollte als Ursache dann eingetragen werden, wenn vorher erhaltene Einkommen jeglicher Art [außer Unterhaltszahlungen des Ehepartners bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft (siehe Schlüssel 4) sowie der Kinder und/oder Eltern (siehe Schlüssel 5)] nicht mehr bezogen werden und dadurch die Grundsicherungsbedürftigkeit herbeigeführt wird. Hierzu zählt beispielsweise der Wegfall von Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehepartners oder der Wegfall von Einkommen aus Vermietung/Verpachtung.

Die Ursache *"Erhöhter Ausgabenbedarf"* (Schlüssel 7) bezieht sich auf aktuell auftretende Mehrkosten jeglicher Art. Die Grundsicherungsbedürftigkeit kann beispielsweise durch eine Miet-/Heizkostenerhöhung herbeigeführt werden oder aber durch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge.

Die Signatur *"Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)"* (Schlüssel 8) ist für bisherige Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einzutragen, welche im jeweiligen Berichtsjahr Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII geworden sind. Dabei handelt es sich zum einen um bedürftige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und somit keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zum anderen handelt es sich um volljährige Personen, die im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgemindert (geworden) sind.

Nettoanspruch der/des Leistungsberechtigten

Der Anspruch der Leistungsberechtigten auf Grundsicherung ergibt sich aus der Differenz des Bruttobedarfs und des ange-rechneten Einkommens. Dabei ist der Betrag anzugeben, der sich für einen **vollen Monat** ergibt (Monat Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Letzteres ist v.a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der auf volle Euro gerundete Betrag ist rechtsbündig in das entsprechende Datenfeld einzutragen.

Regelsatz der/des Leistungsberechtigten

Anzugeben ist der für die Leistungsberechtigten maßgebliche Regelsatz gemäß § 28 SGB XII, §§ 1 und 2 der Regelsatzverordnung (RSV) vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067). Danach erhält der Haushaltsvorstand bzw. eine allein stehende Person den vollen Regelsatz (Eckregelsatz), während der/die im gleichen Haushalt lebende Ehepartner(in) oder der/die Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft den Regelsatz für eine haushaltsangehörige Person erhält. Dieser Sachverhalt ist beim Ausfüllen der separaten Fragebögen zu beachten. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt (auch Haushaltsgeräte und Kleidung). Nicht im Regelsatz enthalten sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII. Ebenfalls gesondert erbracht werden Erstausrüstungen für Wohnung und Kleidung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der "einmaligen Bedarfe" (§ 31 SGB XII). Nach dem oben aufgeführten Berechnungsbeispiel wäre in das vorgesehene Feld im Fragebogen "Regelsatz der/des Leistungsberechtigten in EUR pro Monat" der Betrag "345" rechtsbündig einzutragen.

Beispiel für die Bedarfsberechnung:

<u>Bedarf der/des Leistungsberechtigten:</u>	
Regelsatz	345,- Euro
Unterkunft/Heizung	300,- Euro
Krankenversicherung	von Bruttorente abgezogen
Pflegeversicherung	von Bruttorente abgezogen
Mehrbedarf (z.B. gem. § 30 Abs. 1 SGB XII)	59,- Euro
Bruttobedarf	704,- Euro
<u>Einkommen der/des Leistungsberechtigten:</u>	
Altersrente (netto)	300,- Euro
Private Unterhaltsleistungen	100,- Euro
angerechnetes Einkommen	400,- Euro
Bruttobedarf – angerechnetes Einkommen = Nettoanspruch	
⇒ 704,- Euro – 400,- Euro = 304,- Euro	
⇒ in diesem Berechnungsbeispiel hat die/der Leistungsbe- rechtigte einen Grundsicherungsanspruch von 304,- Euro.	

Angemessene tatsächliche Aufwendungen der/des Leistungsberechtigten für Unterkunft und Heizung

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in der Grundsicherung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, sofern sie "angemessen" sind. Bis zu welcher Höhe dies der Fall ist, wird in Anlehnung an die Praxis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe am Wohnort des Antragstellers zu bestimmen sein. Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen. In den Fragebogen ist nur der entsprechende Anteil der Unterkunfts- und Heizkosten für den Leistungsberechtigten einzutragen. Bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers zu Grunde zu legen (§ 42 Nr. 2 SGB XII). Der auf volle Euro gerundete Betrag für den Monat Dezember des jeweiligen Berichtsjahres ist rechtsbündig in das entsprechende Datenfeld einzutragen.

Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 32 SGB XII übernommen und sind für den Monat Dezember des jeweiligen Berichtsjahres in das vorgesehene Feld im Fragebogen auf volle Euro gerundet rechtsbündig einzutragen.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gemäß § 34 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Für den vom Sozialhilfeträger übernommenen Betrag ist im Fragebogen ein fünfstelliges Feld vorgesehen, in welches der auf volle Euro gerundete Betrag rechtsbündig eingetragen werden kann.

Mehrbedarf für Leistungsberechtigte

Die Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können nach § 42 Nr. 3 SGB XII unterschiedliche Mehrbedarfe in Anspruch nehmen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese sind in § 30 SGB XII näher geregelt:

- Einen Mehrbedarf in Höhe von 17% des maßgebenden Regelsatzes erhalten Leistungsberechtigte, die einen Ausweis mit dem Merkzeichen G besitzen nach § 69 Abs. 5 des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 geändert worden ist.
- Ebenfalls 17% des maßgebenden Regelsatzes erhalten werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.
- 36% des Eckregelsatzes erhalten allein erziehende Grundsicherungsempfänger/-innen, sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben. Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% des Eckregelsatzes je minderjährigem Kind erhalten allein erziehende Grundsicherungsempfänger/-innen, wenn die vorher genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.
- Einen Mehrbedarf in Höhe von 35% des maßgebenden Regelsatzes erhalten behinderte Leistungsberechtigte, denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB XII geleistet wird.
- Kranke, Genesende und behinderte Menschen, die eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, können einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten.

Gemäß § 30 Abs. 6 SGB XII darf die Summe des anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen. Die entsprechenden Beträge für den Monat Dezember des jeweiligen Berichtsjahres können auf volle Euro gerundet rechtsbündig in die entsprechenden Felder eingetragen werden.

Art des angerechneten Einkommens

In diesem Teil des Fragebogens sind **sämtliche** bei den Leistungsberechtigten vorkommende Einkommensarten anzukreuzen, die in die Berechnung der Höhe des Nettoanspruchs einbezogen worden sind. Mehrfachmarkierungen sind somit zulässig.

"Kein angerechnetes Einkommen" ist anzukreuzen, wenn die Leistungsberechtigten kein Einkommen haben oder dieses so gering ist, dass es nicht zur Anrechnung in der Sozialhilfe führt (Freibeträge). Wenn "Kein angerechnetes Einkommen" angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig **keine** anderen Einkommensarten angekreuzt sein.

Unter **"Erwerbseinkommen"** fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (so genannte "400-Euro Jobs" bzw. "Mini-Jobs").

Unter die Rubrik **"Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkersicherung, Alterssicherung der Landwirte"** fallen neben der "Rente wegen Erwerbsminderung", der "Altersrente" und der "Hinterbliebenenrente" auch sämtliche Beihilfen und Übergangsgelder.

Zu den **"Renten aus sonstiger privater Vorsorge"** gehören sämtliche Beträge, die im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu gehören beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne, private Rentensparpläne etc.

Die **"Versorgungsbezüge"** umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem BVG; diese fallen unter **"Sonstige Einkünfte"**.

Zu den **"Privaten Unterhaltsleistungen"** gehören solche, auf die die Grundsicherungsempfänger/-innen einen Anspruch nach

bürgerlichem Recht haben (z.B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z.B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den "Privaten Unterhaltsleistungen" freiwillige Zahlungen von Verwandten oder Bekannten.

Bei den **"anrechenbaren Einkünften aus Ehe- bzw. eheähnlicher Gemeinschaft"** handelt es sich im Gegensatz zu den "privaten Unterhaltsleistungen" um Einkommen und Vermögen, das der/die nicht getrennt lebende Ehepartner(in) bzw. Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft für die Lebensgemeinschaft erwirtschaftet (hat) und welches der Lebensgemeinschaft im Sinne des "füreinander eintreten" zur Verfügung steht.

In die Restkategorie **"Sonstige Einkünfte"** fallen alle anderen Einkünfte der Leistungsberechtigten, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.